

worden sind, ob ihre weitere Anwendbarkeit gerechtfertigt ist. Die vorliegende Textausgabe ist das Ergebnis dieser Konferenz.

Abgedruckt sind neben der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz die einschlägigen Vorschriften der Notverordnungen von 1931 und 1932, die für das Strafverfahren recht bedeutsamen Gesetze des Kontrollrats sowie die in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen der Deutschen Justizverwaltung und der einzelnen Länder der sowjetischen Besatzungszone. Bei der Fassung der Strafprozeßordnung ist grundsätzlich von dem Rechtszustand am 30. 1. 1933 ausgegangen worden. Dabei sind von den in der Zeit von 1933 bis 1945 erlassenen Novellen in ihrer Gesamtheit übernommen worden das Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. 11. 1931 (RGBl. I S. 1000) und das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1008). Weiterhin sind von den in dieser Zeit erlassenen Novellen übernommen worden die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren nach der Zuständigkeitsverordnung vom 21. 2. 1940 (RGBl. I S. 405), über das Strafbefehlsverfahren nach den Verordnungen vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658) und vom 13. 8. 1942 (RGBl. I S. 508), über das Zustellungsverfahren nach der VO vom 17. 6. 1933 (RGBl. I S. 394) und über das Verfahren gegen Flüchtlinge nach dem Gesetz vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844). Endlich sind darüber hinaus solche Einzelvorschriften in die vorliegende Fassung der Strafprozeßordnung aufgenommen worden, deren Anwendung sich im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse rechtfertigen läßt.

Die Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen ergeben alle Änderungen, die diese Vorschriften nach dem 30. 1. 1933 erfahren haben. Dabei bedeutet die Fassung „war“ oder „hatte“, daß eine nach 1933 erfolgte Änderung in den Text nicht übernommen worden ist, während bei solchen Änderungen, die in den Text übernommen worden sind, die Worte „ist“ bzw. „hat“ gewählt worden sind.